

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a041bad1-f268-3d00-8acc-865ed8512038

Bibliografie

Titel
Baugesetzbuch (BauGB)

Amtliche Abkürzung
BauGB

Normtyp
Gesetz

Normgeber
Bund

Gliederungs-Nr.
213-1

§ 110 BauGB - Einigung

- (1) Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.
- (2) ¹Einigen sich die Beteiligten, so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss den Erfordernissen des § 113 Absatz 2 entsprechen. ³Sie ist von den Beteiligten zu unterschreiben. ⁴Ein Bevollmächtigter des Eigentümers bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.
- (3) ¹Die beurkundete Einigung steht einem nicht mehr anfechtbaren Enteignungsbeschluss gleich. ²§ 113 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

